

einanderfolgenden Monaten erfolgt, wodurch sie zu dem strafrechtlichen Vergehen der Abwesenheit von der Arbeit wird. Daher ist Zuspätkommen zur Arbeit, wenn auch nur für zwei Minuten, ein Disziplinarvergehen. Ungerechtfertigtes Nichtstun während der Arbeitsstunden ist ebenfalls ein Disziplinarvergehen. Daher macht sich der Arbeiter, der das notwendige Material zur Verfügung hat, aber statt zu arbeiten umhergeht oder sich mit anderen unterhält, eines Disziplinarvergehens schuldig.

.....

Artikel 6:

.....

Der Betriebsleiter, der z.B. die Arbeit nicht gut organisiert hat oder der in seiner Arbeitsdisziplin nachlässig ist, verletzt seine Pflichten ..... und kann eine Disziplinarstrafe erhalten.

Keine Verletzung der Arbeitsdisziplin sollte unbestraft bleiben, selbst wenn sie auf den ersten Blick belanglos erscheint.

Quelle: „Gazeta Zyrtave“ (Amtsblatt) Nr. 64 vom 31. August 1949.

In der SOWJETZONE DEUTSCHLANDS besteht für die Deutsche Reichsbahn eine eigene Disziplinarordnung, in deren § 9 die Strafen genannt sind, die verhängt werden können.

#### DOKUMENT 111

(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

#### *Disziplinarordnung der deutschen Reichsbahn:*

##### § 9

#### *Disziplinarstrafen.*

- 1) Der Verstoss gegen die Arbeitsdisziplin, der keine gerichtliche Ahndung zur Folge hat, gilt als Dienstvergehen. Das Dienstvergehen hat eine Disziplinarstrafe zur Folge.
- 2) Disziplinarstrafen sind:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) strenger Verweis
  - d) Ausschluss von der Übernahme einer höherbezahlten Tätigkeit (höchstens für 1 Jahr)
  - e) Versetzung in eine minderbezahlte Tätigkeit (höchstens für 1 Jahr)
  - f) Entlassung.
- 3) Bei einem Verweis entfällt die zusätzliche Belohnung für ein halbes Jahr, bei den unter 2c) bis e) aufgeführten Disziplinarstrafen für ein Jahr.  
.....
- 4) Andere Strafen und Massnahmen sind nicht zulässig.

##### § 12

#### *Strafbemessung.*

- 1) Die Disziplinarstrafe wird vom Disziplinarvorgesetzten festgelegt.

##### § 15

- 1) Gegen die Disziplinarstrafe ist Beschwerde zulässig. Sie muss schriftlich mit Begründung, spätestens am siebenten Tage nach Bekanntgabe der Strafe bei dem Disziplinarvorgesetzten eingereicht werden.
- 2) Der Disziplinarvorgesetzte legt die Beschwerde unverzüglich dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten vor. Der höhere Vorgesetzte ist verpflichtet, die Beschwerde zu prüfen und seine Entscheidung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde zu treffen.